

6. Ausschluss für eine spätere richterliche Tätigkeit

Bei Scheitern des Mediationsverfahrens darf der Richtermediator anschließend nicht als gesetzlicher Richter in derselben Sache entscheiden, denn sein Mitwirken beim Versuch einer gütlichen Beilegung des Konflikts unter der Prämisse eines vertraulichen Gesprächs schließt ein späteres unabhängiges und unparteiisches Tätigwerden aus. Entsprechend haben Finnland und Norwegen, die die gerichtsinterne Mediation gesetzlich geregelt haben, hierfür ausdrückliche Bestimmungen geschaffen, wonach ein Richter(Mediator) nicht in derselben Sache erkennen darf.¹¹⁹⁷

Die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit eines Richters wird durch Ausschließungs- und Ablehnungsregelungen gewährleistet.¹¹⁹⁸ Für die gerichtsinterne Mediation kommt derzeit eine Analogie zu § 41 Ziff. 6 ZPO in Betracht, wonach ein Richter von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes in Sachen ausgeschlossen ist, in denen er in einem früheren Rechtszug oder im schiedsrichterlichen Verfahren bei dem Erlass der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, sofern es sich nicht um die Tätigkeit eines beauftragten oder ersuchten Richters handelt. Derjenige, der an einer Entscheidung maßgeblich mitgewirkt hat, soll in derselben Sache später nicht erneut tätig werden. Dies muss auch gelten, wenn er selbst die Entscheidung nicht getroffen hat. Insoweit ist die schiedsrichterliche Tätigkeit mit der eines Richtermediators vergleichbar.¹¹⁹⁹

Im Entwurf zum Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung ist die Einführung eines neuen Ausschlussgrundes vorgesehen.¹²⁰⁰ Danach ist ein Richter zukünftig von der Aus-

1197 Vgl. § 6 Abs. 1 finnisches Gesetz Nr. 663 bzw. § 8-5 Abs. 3 norwegisches Gesetz Nr. 90; s. a. D. V. Einleitung.

1198 S. o. C. II. 2. d).

1199 Vgl. *Pfab*, ZKM 2005, S. 169, 169. *Hess*, in: *Ständige Deputation des Deutschen Juristentages* (Hrsg.), Gutachten F, F 130 schlägt die Einführung eines neuen Ausschlussgrundes vor, wonach ein Richter von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen ist in Sachen, in denen er als Mediator mitgewirkt hat. Wird eine Analogie abgelehnt, besteht die Möglichkeit der Selbstablehnung nach der Vorschrift des § 42 ZPO. Das LSG Niedersachsen-Bremen erkannte die Tätigkeit als richterlicher Mediator als solche nicht als Grund zur Selbstablehnung im fortgesetzten Klageverfahren an. Die Besorgnis einer Befangenheit als Richter könne sich nur aus den konkreten Verhältnissen des Einzelfalls ergeben. (vgl. Beschluss vom 16. April 2004 (Az. L 9 B 12/04 U)). In dieser Entscheidung bleibt unberücksichtigt, dass die Tätigkeit bereits objektiv geeignet ist, das Vertrauen gegenüber einer unparteilichen Entscheidung zu rechtfertigen (s. hierzu *Vollkommer*, in: *Zöller*, ZPO, § 42, Rdnr. 9).

1200 Vgl. Art. 3 Nr. 2 BT-Drs. 17/5335. Vgl. auch *Hess*, in: *Ständige Deputation des Deutschen Juristentages* (Hrsg.), Gutachten F, F 130, der ebenfalls die Einführung eines neuen Ausschlussgrundes vorschlägt.

übung des Richteramtes kraft Gesetz in Sachen ausgeschlossen, in denen er an einem Mediationsverfahren oder einem anderen Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung mitgewirkt hat.

VI. Sozialgerichtsinterne Mediation im Gefüge des SGG

Seit Beginn des Modellprojekts »Mediation in der Sozialgerichtsbarkeit« in Bayern im Jahr 2006 kann der gesetzliche Richter in einem gerichtlichen Verfahren, das an einem bayerischen Sozialgericht anhängig ist, die Mediation vorschlagen. Erklären sich die Beteiligten mit der Durchführung des Mediationsverfahrens einverstanden, wird das gerichtliche Verfahren zum Ruhen gebracht und der Sachverhalt wird an den Mediationskoordinator und von diesem an den zuständigen Richtermediator weitergeleitet. Der Richtermediator lädt die Beteiligten zur Mediationssitzung ein. Am Anfang dieser Sitzung unterzeichnen die Teilnehmer eine vorgefertigte Vereinbarung, die insbesondere Bestimmungen zur Allparteilichkeit und Neutralität der Richtermediatoren, eine Verschwiegenheitsverpflichtung des Richtermediators und ein Zeugenbenennungsverbot des Richtermediators durch die Beteiligten in den bereits anhängigen oder noch folgenden Gerichtsverfahren enthält. Die Sitzung selbst findet unter dem Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Können sich die Beteiligten im Rahmen der Mediation auf Regelungen einigen, werden die getroffenen Vereinbarungen in einer Mediationsvereinbarung niedergelegt und das Mediationsverfahren beendet. Der gesetzliche Richter wird über den Ausgang des Mediationsverfahrens informiert und – sofern die Beteiligten eine Weiterleitung der Mediationsvereinbarung an den gesetzlichen Richter vereinbart haben, übermittelt. Vereinzelt wird damit die Bitte an den gesetzlichen Richter verbunden, die Vereinbarung als Prozessvergleich zu protokollieren. Entsprechend der Vereinbarung wird das Klageverfahren durch übereinstimmende Erledigungserklärungen, Prozessvergleich, Klagerücknahme oder Anerkenntnis beendet und über die Kosten entschieden.¹²⁰¹

Zwischen dem gerichtlichen Verfahren und der gerichtsinternen Mediation gibt es somit zahlreiche Wechselwirkungen, mit denen unterschiedliche Aufgaben von gesetzlichen Richter und Richtermediator einhergehen (unten 1.). Um die sozialgerichtsinterne Mediation als ständige und für jedermann zugängliche Alternative anzubieten, bedarf sie einer Institutionalisierung im SGG. Dabei soll-

1201 S. ausf. *Becker/Friedrich*, Mediation in der Sozialgerichtsbarkeit, S. 15 ff. Die Schreiben, die im Rahmen der gerichtsinternen Mediation Verwendung finden, und die Vereinbarung zur Durchführung der Mediation sind abgedruckt in *Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen* (Hrsg.), Sozialgerichtliche Mediation in Bayern, S. 54 ff. Zu den Formen der Klagebeendigung s. o. C. IV. 2.